

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 11 -

Nr. 4

Dingolfing, 25. Januar

2018

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Wasserrecht;
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Poldering

Wasserrecht;
Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgungsgemeinschaft Bachhausen, Gemeinde Mamming

Wasserrecht;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 02.08.1982

Wasserrecht;
Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gräfl. Brauerei Arco-Valley & Co KG und der Ortschaft Adldorf

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 14. Dezember 2017

den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von	180.949.487,32 EUR
und einem Jahresgewinn von	3.017.843,14 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 11.08.2017
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Andreas Köpl
Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2016 mit 3.017.843,14 EUR der allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2016 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 13.03.2018 bis 20.03.2018 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 15. Dezember 2017
gez.
Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

42-863/3/2/5-E169

Wasserrecht;
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Poldering

Die Wassergenossenschaft Poldering hat Unterlagen für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Poldering vorgelegt. Die Neufestsetzung ist erforderlich, da das bisherige Schutzgebiet bzgl. Anforderungen und Umgriff nicht mehr den geltenden Vorschriften entspricht.

Die Stellungnahmen zu dem Plan werden am

Freitag, den 09.02.2018
um 10.15 Uhr
im
Besprechungsraum im 4. OG im
Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing den 23.01.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/3/1

Wasserrecht;

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgungsgemeinschaft Bachhausen, Gemeinde Mamming

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 21.11.1974, zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.11.1976, wurde für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Bachhausen, Gemeinde Mamming, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Da mit vollständiger Übernahme der Wasserversorgung der Ortschaft Bachhausen durch die Wasserversorgung der Gemeinde Mamming die Versorgungsanlage somit nicht mehr für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird, beabsichtigt das Landratsamt Dingolfing-Landau, das Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden am

Freitag, den 09.02.2018
um 10.30 Uhr
im
Besprechungsraum im 4. OG im
Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing den 23.01.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/1/7

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 02.08.1982

In der bestehenden Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 12.08.1982 ist in der engeren Schutzzone kein Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger enthalten.

Das Wirtschaftsdüngerverbot ist mittlerweile Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Schutzgebieten gem. § 51 Abs. 2 WHG. Danach müssen Anordnungen in der engeren Schutzzone sicherstellen, dass keine mikrobiologische Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in der engeren Schutzzone das Ausbringen von Wirtschaftsdünger verboten sein.

Der Haus- und Grundbesitzerverein Parnkofen-Wirnsing als Träger der Wasserversorgungsanlage hat deshalb Unterlagen zur Änderung des Wasserschutzgebietes vorgelegt. Das Schutzgebiet soll mit seinen Zonen im bisherigen räumlichen Umfang unverändert bleiben. Es soll lediglich § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 der Verordnung dahingehend geändert werden, dass ein Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone aufgenommen wird.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden am

Freitag, den 09.02.2018

um 09.00 Uhr

im

Besprechungsraum im 4. OG im

Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing den 23.01.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/4/4

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gräfl. Brauerei Arco-Valley & Co KG und der Ortschaft Adldorf

In der bestehenden Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Versorgung der Gräfl. Brauerei Arco-Valley GmbH & Co KG vom 11.08.1995, geändert mit Verordnung vom 23.01.2013, ist in der engeren Schutzzone kein Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger enthalten.

Das Wirtschaftsdüngerverbot ist mittlerweile Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Schutzgebieten gem. § 51 Abs. 2 WHG. Danach müssen Anordnungen in der engeren Schutzzone sicherstellen, dass keine mikrobiologische Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in der engeren Schutzzone das Ausbringen von Wirtschaftsdünger verboten sein.

Die Gräfl. Brauerei Arco-Valley GmbH & Co KG hat deshalb Unterlagen zur Änderung des Wasserschutzgebietes vorgelegt. Die engere Schutzzone (Zone II) soll im bisherigen räumlichen Umfang unverändert bleiben. Es sollen § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. 1.2 der Verordnung dahingehend geändert werden, dass ein Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone aufgenommen wird.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden am

Freitag, den 09.02.2018

um 09.45 Uhr

im

Besprechungsraum im 4. OG im

Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing den 23.01.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat